

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 13.09.2022	2 – 4
Tagesordnung der Sitzung des Inklusionsbeirats am 15.09.2022	4
Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Integration am 15.09.2022	5 – 6
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten AöR	6 – 11
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 31.08.2022 zur Aufhebung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	11 – 12
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 31.08.2022 zur Aufhebung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten	13 – 14

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Dorftreff Obermörmtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Hinweise zu den aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzregeln:**

Die geltende Coronaschutzverordnung sieht vor, dass im Rahmen des Hausrechts die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Maskenpflicht) erfolgen kann. Auf der Grundlage seines Ordnungs- und Hausrechts nach § 51 Abs. 1 GO NRW hat der Bürgermeister folgende Maßnahmen zum Schutz der Gremienmitglieder und Zuhörenden während der Sitzungen erlassen:

**Maskenpflicht:**

Beim Zutritt zum Sitzungsraum ist mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Empfohlen wird das Tragen einer FFP2-Maske. Die Maske muss während der gesamten Sitzung, auch am Sitzplatz, getragen werden.

Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

Achtung:  
Sitzung im Sitzungssaal des  
Rathauses der Stadt Xanten

**EINLADUNG**

zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur  
**am Dienstag, 13.09.2022, 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

---

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
2. Bestellung einer Schriftführerin für den Ausschuss für Schule, Sport und Kultur (St 20/525)
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
5. Genehmigung der Niederschrift vom 15.02.2022
6. Berichterstattung gemäß § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse - Sitzung des Schul-/Sport- und Kulturausschusses am 21.06.2022 (St 20/502)

7. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
8. Anträge zur Baumaßnahme "Neubau des Städtischen Stiftsgymnasiums Xanten"
- 8.1 Bürgerantrag des Horst Redmer vom 28.06.2022 zum architektonischen und städtebaulichen Wettbewerb zur Baumaßnahme „Neubau des Städtischen Stiftsgymnasiums Xanten“ (St 20/568)
- 8.2 Bürgerantrag des Stadtverordneten Eberhard Ritter vom 11.08.2022 auf Einführung einer Kostendeckelung der Baumaßnahme „Neubau des Städtischen Stiftsgymnasiums Xanten“ (St 20/564)
- 8.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.08.2022 auf Einstellung der Baumaßnahme „Neubau des Städtischen Stiftsgymnasiums Xanten“ (St 20/562)
- 8.4 Antrag der Fraktion MAX vom 22.08.2022 zur Entwicklungsplanung der Willi-Fährmann Gesamtschule sowie zur Entwicklungsplanung und zum Neubau des Städtischen Stiftsgymnasiums Xanten (St 20/567)
9. Maßnahmen zur möglichen Verringerung des Gas- bzw. Energieverbrauchs (St 20/563)  
hier: Schulen, Sporthallen, Schul- und Sportbad, 3GHaus, kulturelle Veranstaltungen
10. Schulentwicklung Grundschulen in Xanten (St 20/493)
11. Offener Ganzttag am Grundschulstandort Marienbaum - erforderlicher Ausbau des Raumangebotes (St 20/484)
12. Förderung der sozialen Arbeit an Schulen 2023 - 2025 (St 20/495)
13. Förderung von Sportvereinen auf im Eigentum der Stadt Xanten stehenden Sportplatzanlagen in den Jahren 2023 - 2025 (St 20/486)
14. Sportstättenförderung / Perspektiven für die Platzanlagen in Xanten/Ortsteilen (St 20/548)
15. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
16. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
17. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind

### **Nichtöffentlicher Teil**

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
3. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
4. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Xanten, 15.08.2022

gez.:  
Peter Schneider  
Ausschussvorsitzender

**Inklusionsbeirat**

## **EINLADUNG**

zur Sitzung des Inklusionsbeirats  
**am Donnerstag, 15.09.2022, 16:00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

---

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.05.2022
3. Situation Fußgänger auf dem Marktplatz und in der Fußgängerzone
4. Situation ÖPNV
5. Flyer für den Inklusionsbeirat
6. Verkehrssicherheit Europaplatz
7. Verschiedenes

Xanten, 31.08.2022

gez.:  
Wolfgang Diamant  
Vorsitzender

**Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Integration**

**Achtung:  
Sitzung im Sitzungssaal des  
Rathauses der Stadt Xanten**

**EINLADUNG**

zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Integration  
**am Donnerstag, 15.09.2022, 17:00 Uhr**  
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

---

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden
2. Bestellung einer Schriftführerin für den Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Integration (St 20/526)
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
5. Niederschrift vom 17.02.2022
6. Bericht gemäß § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung über gefasste Beschlüsse in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Integration am 17.02.2022 (St 20/500)
7. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
8. Zulassung von Sachverständigen gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW zu Tagesordnungspunkt 9
9. Bericht des Kreisjugendamtes zur Entwicklung der Jugendamtsumlage
10. Weiterentwicklung des Projektes "fifty-fifty" - Jugendtaxi (St 20/516)
11. Jugendbeteiligung in Xanten (St 20/532)
12. Bericht zur Unterbringung geflüchteter Menschen in Xanten (St 20/566)
13. Anschaffung von Modulbau-Unterkünften zur Unterbringung geflüchteter Menschen (St 20/577)
14. Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Xanten vom 20.10.2017 (St 20/557)  
hier: 1. Änderung
15. Einstellung des LEADER Projekt "Nachbarschaftsberatung" (St 20/514)
16. Bericht des hauptamtlichen Behindertenbeauftragten 2021 (St 20/515)

17. Prioritätenliste des Inklusionsbeirates der Stadt Xanten für die Haushaltsberatungen 2023 (St 20/545)
18. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
19. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind
20. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind

**Nichtöffentlicher Teil**

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils
2. Soziale Betreuung der Flüchtlinge in Xanten für das Jahr 2023 (St 20/530)
3. Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
4. Mitteilungen des Bürgermeisters gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
5. Fragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind

Xanten, 15.08.2022

gez.:  
Volker Markus  
Ausschussvorsitzender

**Bekanntmachung**  
des Jahresabschlusses 2021  
des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten AöR

Der Jahresabschluss des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten AöR für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2021**

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (AöR) hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2021 beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

**Jahresabschluss für das Jahr 2021 für die Anstalt öffentlichen Rechts „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung NRW:**

Der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AöR- erörtert die geprüften Abschlussunterlagen 2021. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen standen zur Verfügung. Die Fragen der Verwaltungsratsmitglieder wurden beantwortet. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Verwaltungsrat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten für das Wirtschaftsjahr 2021 mit folgenden Werten:

- Bilanzsumme: 37.889.622,82 Euro
- Jahresüberschuss: 253.802,04 Euro

Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 253.802,04 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

## **2. Entlastung des Vorstands des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten – DBX – AöR für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 27 der Kommunalunternehmensverordnung:**

Der Verwaltungsrat beschließt die Entlastung zu erteilen für:

- Herrn Michael Lehmann, der im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 als Vorstand des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten fungierte,
- Frau Astrid Fischer, die im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 als stellvertretender Vorstand des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten fungierte.

## **3. Abschließender Vermerk des Abschlussprüfers**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH aus Essen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Peter Bonk, hat am 18.08.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts, Xanten, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten Anstalt des öffentlichen Rechts, Xanten, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten

AöR zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die allgemeinen Angaben zum Jahresabschluss und die Nachtragsberichterstattung im Anhang sowie die Ausführungen im Lagebericht, wonach trotz der Auflösung der AöR zum 31. Dezember 2022 unverändert unter Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung bilanziert wird. Um die Fortführung der bilanzierten und fortentwickelten Bilanzansätze sicher zu stellen, wäre eine entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung erforderlich. Anderenfalls wäre eine Bilanzierung unter Aufgabe des Grundsatzes der Unternehmensfortführung erforderlich. Wie dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten zusammen mit den dort aufgeführten Sachverhalten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern die nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen

angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

#### Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unsere Prüfung ist weder darauf ausgerichtet, den Fortbestand des geprüften Unternehmens, noch die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zuzusichern (§ 317 IVa HGB).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

#### **4. Offenlage**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 209/N während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Xanten, den 31.08.2022

gez.:  
Michael Lehmann  
Vorstand

### **Satzung vom 31.08.2022**

#### **zur Aufhebung der**

#### **Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 2015, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 30.08.2022 folgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse* beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 09.12.2016, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.12.2021 zur 6. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgaben und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese zur Aufhebung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 31.08.2022

gez.:  
Franke  
Verwaltungsratsvorsitzender  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 31.08.2022**

**zur Aufhebung der**

**Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 30.08.2022 folgende *Satzung zur Aufhebung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten* beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006, zuletzt geändert durch die Satzung vom 06.07.2018 zur 5. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten, wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Aufhebung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 31.08.2022

gez.: Franke  
Verwaltungsratsvorsitzender  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten